HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2008/2009
Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln

LAND OBERÖSTERREICH

Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen
Stark umrandete Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

SGD-So/E-18a

An das zuständige Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat

_____

_____

_____

Bezirk _____

Eingangsstempel Wohnsitzgemeinde

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Vorname _____ ☐ männlich ☐ weiblich Familienname _____ Geb.-Datum _____ Staatsbürgerschaft: ☐ Österreich ☐ andere EU-Bürger ☐ Sonstige	
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebensgemeinschaft	
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____	
Bankverbindung	Konto-Nr. _____ BLZ _____ Bankinstitut _____	

Haushaltsangehörige

Familien- und Vorname, Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Verwandtschafts-verhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Netto-einkommen in Euro	Anzuwendende Einkommens-grenze in Euro
Antragsteller/in				
		Summe:		

Art des Einkommens, mit dem der/die Antragsteller/in überwiegend seinen/ihren Lebensunterhalt bestreitet

☐ Pension
☐ Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
☐ Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung
☐ Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
☐ Einkommen aus Landwirtschaft
☐ Sonstige

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen

☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben

☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind gegeben

Zuschuss von ☐ 350 Euro ☐ 175 Euro ☐ _____ Euro als Aufzahlung auf den „Zuschuss zu den Energiekosten“ des Bundes

☐ an den Antragsteller bar ausbezahlt ☐ im Postwege ausbezahlt ☐ auf das oben angegebene Konto angewiesen

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Sachbearbeiter/in

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: **www.land-oberoesterreich.gv.at**

Stand: November 2008
DVR: 0069264

Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses

Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt 350 Euro bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze und 175 Euro bei deren Überschreitung um bis zu maximal 50 Euro.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben.

Ein Rechtsanspruch auf den Heizkostenzuschuss besteht nicht.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der fiktiv anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2009 (Alleinstehende: Euro 772,40; Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.158,08; je Kind Euro 110,02 [= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 80,95 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 772,40 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die Antragsfrist läuft von 1. Dezember 2008 bis 15. April 2009, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2009 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2008 (bei unregelmäßigen, der Durchschnitt der letzten sechs Monate 2008) auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

An Unterhaltsberechtigte (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten sorgepflichtig ist.

Sozialhilfeempfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Erklärung nach dem Datenschutzgesetz:

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Bundes, die zuständigen Landesstellen, den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Soweit eine aus den Z. 1. und 2. sich ergebende Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, stimme ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Datenverwendung, **insbesonders auch einer Veröffentlichung im Rahmen von Förderberichten (Z. 2.), ausdrücklich zu.**

Förderungserklärung:

1. Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und verpflichte mich, den Heizkostenzuschuss samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in